

## **Datenschutz Sicherheitskonzept**

### **Hinweis Datenschutz:**

Die von Ihnen eingereichten Daten werden zum Zweck der Veranstaltungsplanung, -durchführung und -nachbereitung beim Planungsbüro Geiger und der prüfenden Behörde gespeichert. Dies gilt auch für alle übersandten Daten der Anlage(n). Die gespeicherten Daten werden durch das Koordinierungsteam „Veranstaltungsplanung“ der genehmigten Behörde genutzt. Im Rahmen der Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung kann die Weitergabe der von Ihnen getätigten Angaben an weitere Bedarfsträger, wie Sektorenbeauftragter, Veranstaltungsleiter, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und andere Ämter und Behörden erforderlich werden. In diesem Fall wird auch bei diesen Stellen eine Speicherung Ihrer Daten erforderlich sein.

Die von Ihnen übermittelten Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfallen ist. Handelt es sich um eine wiederkehrende Veranstaltung, werden die Daten bis zur Durchführung (ggf. Nachbereitung, so eine solche durchgeführt wird) der Folgeveranstaltung gespeichert.

Mit Abgabe des Erhebungsbogens und beigefügter Anlagen erklären Sie sich mit den vorgenannten Datenspeicherungen und weitergaben einverstanden.

Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Sie von Mitarbeitern der Behörden und dem Planungsbüro Geiger zum Zweck der weiteren Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung kontaktiert werden dürfen.

Sie werden hiermit darüber belehrt, dass Sie Ihre Zustimmung zur vorgenannten Einverständniserklärung „Datenschutz“ jederzeit widerrufen können.

### **Datenschutz Monitoring von Personen auf der Veranstaltungsfläche**

Die Videoüberwachung berührt das Individualrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Festbesucher in besonderem Maße.

Alternative Maßnahmen wie abgestelltes Sicherheitspersonal versprechen nicht den gleichen Erfolg, da kein Überblick von oben gewährleistet werden kann, wodurch Menschenansammlungen sicher eingeschätzt hätte werden können. Die betroffenen Personen haben ein Interesse daran, dass ihr Verhalten und ihre sozialen Interaktionen nicht überwacht werden. Eine dauerhafte Überwachung stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar und führt mitunter zu einer Verhaltensänderung bei der betroffenen Person. Im Ergebnis stehen die Interessen der betroffenen Personen der Sicherheit der Veranstaltung nicht entgegen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass sich Besucher der Veranstaltung nicht dauerhaft auf den überwachten Plätzen aufhalten. Sie halten sich nur für den Zeitraum des jeweiligen Besuchs im Bereich der Videoüberwachung auf und diese wird auch nur während der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt.

Das berechnigte Interesse an der Durchführung der Videoüberwachung ist hauptsächlich die Sicherheit der Veranstaltung. Die Videokameras werden benötigt, um potenziell gefährliche Situationen (etwa Überfüllung der Straßen, sicherheitsrelevante Vorfälle) frühzeitig erkennen zu können und zentral auf diese reagieren zu können.

Die Videoüberwachung ist hierfür erforderlich.

Eine Aufzeichnung der Daten findet nicht statt. Auf die Überwachung hat nur ein eingeschränkter Personenkreis Zugriff. Darüber hinaus bestehen noch weitere technische und organisatorische Maßnahmen.

### **Betriebsfunk in der Veranstaltungszeit**

Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) regelt den technischen und organisatorischen Datenschutz bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten und Telemedien sowie die Aufsichtsbehörden und die Aufsicht im Hinblick auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation (§ 1 TTDSG). § 27 TTDSG enthält Strafbestimmungen für Verstöße gegen das Abhörverbot und die Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen sowie den Missbrauch von Telekommunikationsanlagen.

### **EPRO**

Alle sicherheitsrelevanten Störungen des Veranstaltungsablaufs, die in der VLZ gemeldet werden, sind durch das Personal der VLZ in einem eigens hierfür vorgehaltenen Tagebuch „EPRO3“ in Digitalform und gerichtsverwertbar festzuhalten. Fehlerhafte Einträge sind durch einfaches Streichen als fehlerhaft kenntlich zu machen und durch einen korrekten Eintrag zu ersetzen. Streichungen sind mittels Namenskürzel abzuzeichnen. Es werden bei jedem Eintrag erfasst: Uhrzeit, Name des Meldenden, Erreichbarkeit des Meldenden für etwaige Rückfragen sowie eine stichwortartige Beschreibung der gemeldeten Störung.

Werden durch das Personal dieser Meldung weitere Maßnahmen veranlasst, so sind diese Maßnahmen ebenfalls unter Angabe der Uhrzeit, des jeweiligen Ansprechpartners, dessen Erreichbarkeit sowie des erteilten Arbeitsauftrags dokumentiert. Zusätzlich werden alle Entscheidungen des Koordinierungskreises sowie die vorangehenden Diskussionen und wichtigen Aspekte der Entscheidungsfindung in dieser Software zu dokumentieren.

Es werden keine weiteren Personenbezogenen Daten, wie der Vor + Zuname eingetragen und verarbeitet.

Diese Software ist ein Bestandteil des Sicherheitskonzept und wird auch nur für den notwendigen Personenkreis per Passwort zugänglich gemacht.

